



Privater Gestaltungsplan «ETH Gloriastrasse», Zürich Fluntern

vom 18. März 2015
mit Änderungen bis 8. Januar 2025

Der Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. November 2014¹

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der private Gestaltungsplan «ETH Gloriastrasse» be- Zweck
zweckt den Neubau eines städtebaulich und architektonisch
hochstehenden Hochschulgebäudes, das sich zusammen mit
den bestehenden Bauten in das gewachsene Hochschulareal
einfügt. Dies unter Berücksichtigung einer zonengemässen
Dichte und einer zweckmässigen Erschliessung.

Art. 2 ¹ Der Gestaltungsplan setzt sich aus den nachstehenden Bestandteile,
Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan im Massstab Geltungs-
1:500 zusammen. bereich

² Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perime-
ter. Er umfasst einen Grossteil des Grundstücks Kat.-Nr. FL3354
(ohne Gebäude ETF) mit ca. 15 330 m².

Art. 3 ¹ Der vorliegende Gestaltungsplan wird festgesetzt im Geltendes
Sinne der §§ 83 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom Recht
7. September 1975.

² Im Geltungsbereich gelten die nachstehenden Vorschriften.
Übergeordnetes Bundesrecht und kantonales Recht bleiben
vorbehalten.

³ Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, kommen die Bestim-
mungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung nicht zur An-
wendung.

⁴ Während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans sind die
nachfolgend genannten Verkehrsbaulinien suspendiert:

- a. Verkehrsbaulinie im Bereich des Baufelds «GLC»;
- b. Verkehrsbaulinie im Bereich der Treppenanlage «GLC».

¹ STRB Nr. 936 vom 5. November 2014.

⁵ Der Paul Scherrer-Hörsaal (Gebäude Nr. 302007876) ist im kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufgeführt.

Bestandteile der Überbauung Art. 4 Die Überbauung des Gestaltungsplangebiets umfasst im Wesentlichen:

- das Institutsgebäude ETL an der Physikstrasse 3
- das Institutsgebäude VAW/GLC an der Gloriastrasse 37/39
- den Paul Scherrer-Hörsaal ETA an der Gloriastrasse 35
- das Institutsgebäude ETZ an der Gloriastrasse 35

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Empfindlichkeitsstufen und Lärmschutz Art. 5 ¹ Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugeordnet.

² Lärmempfindliche Räume, bei denen die Immissionsgrenzwerte (Tagperiode) überschritten werden, sind mit einer kontrollierten Lüftung auszustatten.

Nutzweise Art. 6 Das Gestaltungsplangebiet ist für Hochschulzwecke und damit verbundene Nutzungen bestimmt.

Ausnützung Art. 7 ¹ Die maximal zulässige Baumasse für das gesamte Gestaltungsplangebiet beträgt 136 100 m³.

² Die maximal zulässige Baumasse auf den einzelnen Baufeldern beträgt:

- auf Baufeld ETA: 7 000 m³
- auf Baufeld ETL: 20 700 m³
- auf Baufeld ETZ: 69 300 m³
- auf Baufeld GLC: 39 100 m³

Gebäudemantel Art. 8 ¹ Der Gebäudemantel ergibt sich aus der Mantelgrundfläche, den Schnitten und den Höhenkoten, die aus dem zugehörigen Plan ersichtlich sind.

² Die Gebäude dürfen bis an die Mantellinie gestellt werden. Die geschlossene Bauweise ist erlaubt.

³ Die Innenhöfe dürfen nur bis zur maximalen Höhenkote gemäss Art. 9 überbaut werden.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 5 dürfen keine Gebäude oder Gebäudeteile über den Gebäudemantel hinausragen.

⁵ Folgende Gebäude oder Gebäudeteile dürfen bis 3.0 m über den Gebäudemantel hinausragen:

- oberirdische Vorsprünge wie Vordächer, Erker, Balkone, auskragende Gebäudeteile und dergleichen mit einem Vertikalabstand von 3.0 m ab gestaltetem Terrain
- Solaranlagen sowie kleinere technische Aufbauten wie Liftüberfahrten, Fortluftaustritte, Kamine, Fassadenkorb und Ausleger zum Personenschutz (z. B. Geländer)

Art. 9 Die maximal zulässige Höhenkote pro Baufeld und für die Innenhöfe wird wie folgt festgesetzt: Höhenkoten
Baufeld

- auf Baufeld ETA: 496.50 m ü. M.
- auf Baufeld ETL: 503.30 m ü. M.
- auf Baufeld ETZ: 500.00 m ü. M. / 502.20 m ü. M.
(Bereich Dachaufbauten)²
- auf Baufeld GLC: 495.00 m ü. M. / 496.00 m ü. M.
(Bereich Oberlicht)
- Innenhöfe: 478.60 m ü. M.

Art. 10 Pro Baufeld und für die Innenhöfe wird jeweils eine horizontale Fläche festgelegt, die gemäss Interpolation das massgeblich gewachsene Terrain darstellt. Die Höhenkoten dieser Flächen betragen: Gewachsenes
Terrain

- auf Baufeld ETA: 478.60 m ü. M.
- auf Baufeld ETL: 488.60 m ü. M.
- auf Baufeld ETZ: 476.60 m ü. M.
- auf Baufeld GLC: 478.60 m ü. M. / 485.70 m ü. M.
(1. bzw. 2. Bautiefe)
- Innenhöfe: 478.60 m ü. M.

Art. 11 Die Geschosszahl ist innerhalb der zulässigen Höhen im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) frei. Geschosszahl

Art. 12 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und nachbarschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben und Beleuchtung. Gestaltung

² Fassung gem. GRB vom 8. Januar 2025; Inkrafttreten 1. Dezember 2025 (STRB Nr. 2917/2025).

² Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zur Gewinnung von Solarstrom zu nutzen und/oder ökologisch wertvoll zu begrünen, wenn das zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgenommen sind Flachdächer von kleineren technisch bedingten Aufbauten.

³ Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sind mit Dachbegrünungen zu kombinieren.

⁴ Die Aussenräume, die Zugangsbereiche und die übrige gestaltete Umgebung sind angemessen zu begrünen.

C. Erschliessung

Erschliessung
für Motorfahr-
zeuge

Art. 13 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt an den im Plan bezeichneten Stellen. Weitere untergeordnete Zufahrten (z. B. Notzufahrten) sind gestattet.

² Die Anlieferung erfolgt an den im Plan dafür bezeichneten Bereichen. Der Anlieferungsverkehr und die Vorfahrt sind auf Privatgrund vorzusehen. Mit dem Baugesuch ist ein Anlieferungskonzept einzureichen.

Fussweg-
verbindung
und Zugänge

Art. 14 Die im zugehörigen Plan bezeichneten öffentlichen Fusswegverbindungen sind als solche zu gestalten und dauernd für die Benützung freizuhalten.

Bereich Trep-
penanlage
«GLC»

Art. 15 In dem im Plan bezeichneten Bereich ist eine Treppenanlage zu erstellen, die die Fussgängerebene entlang der Gloriastrasse mit den Innenhöfen verbindet.

Parkierung

Art. 16 ¹ Im Gestaltungsplangebiet dürfen höchstens 126 Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden. Der durch den Neubau ausgelöste minimal erforderliche Pflichtparkplatzbedarf der ETH im Hochschulgebiet Zentrum darf nicht unterschritten werden.

² Die Abstellplätze sind unterirdisch anzuordnen.

³ Im Planungsgebiet sind spätestens mit der Inbetriebnahme des Gebäudes GLC mindestens 152 Abstellmöglichkeiten für Velos, Motorräder und Kleinmotorräder bereitzustellen. Ein angemessener Anteil davon muss gedeckt sein.

⁴ Für Kunden- und Besucherparkplätze ist eine lenkungswirksame Parkplatzbewirtschaftung vorzusehen.

Abfall-
entsorgung

Art. 17 Für die Bewirtschaftung der im Gestaltungsplangebiet anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

D. Umwelt

Art. 18 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren. Ökologischer
Ausgleich

² Insbesondere sind Bäume und Hecken zu pflanzen und zu erhalten. Die grossen zusammenhängenden Dachflächen sind ökologisch wertvoll zu begrünen.

Art. 19 ¹ Neubauten sind entweder im MINERGIE-ECO-Standard zu erstellen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist, oder haben hinsichtlich des Heizwärmebedarfs die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten. Energie

² Für Neubauten sind bezüglich des Standards ECO der Energiekennwert der Grauen Energie (Kategorie Verwaltung) und die Ausschlusskriterien einzuhalten.

³ Neubauten und Sanierungen sind – wenn immer möglich – Bestandteil des Wärme- und Kälteverbunds für das Areal Zentrum der ETH Zürich. Der Exergiebedarf und die CO₂-Emissionen für Wärme- und Kälteerzeugung sind im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft durch die energetische Vernetzung nachhaltig zu senken.

Art. 20 ¹ Das im Gestaltungsplangebiet anfallende unverschmutzte Regenwasser ist soweit möglich nach der VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» 2002 in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen. Regenwasser

² Regenwasser, das nicht versickert werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans abzuleiten.

Art. 21 Wo eine Gefährdung durch Oberflächenabfluss besteht, sind die Grundeigentümer verpflichtet, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen. Hochwasser-
schutz

E. Schlussbestimmungen

Art. 22 Der Gestaltungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.³ Inkrafttreten

³ Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am 24. August 2015; Inkraftsetzung auf den 16. November 2015 (STRB Nr. 931/2015).

Privater Gestaltungsplan «ETH Gloriosastrasse»¹

Kanton Zürich, Zürich – Fluntern, Kreis 6

Situationsplan, 1:500

8. April 2024

Die Grundeigentümerin

Schweizerische Eidgenossenschaft, Michael Quetting, Leiter Immobilien, ETH-Rat

Ort, Datum

Die Nutzer / Bauherrschaft

ETH Zürich, Hannes Pichler, Leiter Abteilung Immobilien

Ort, Datum

Vom Gemeinderat zugestimmt mit GRB Nr. 4147 vom 8. Januar 2025

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Sekretärin / Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. KS-0107/25 vom 27. Juni 2025

Für die Baudirektion:

In Kraft gesetzt mit StRB Nr. 2917 vom 17. Sept. 2025 auf den 1. Dezember 2025

Legende

Festsetzungsinhalt Teilrevision

- Neue Mantellinie Baufeld (in Querschnitt A-A)
- 502.20 m ü. M. Neue maximale Höhenkote je Baufeld
- 12.00 Korrigierte Vermessung

Festsetzungsinhalt rechtskräftig

- Geltungsbereich
- Mantellinie Baufeld
- Innenhöfe
- Bereich Treppenanlage "GLC"
- 496.50 m ü. M. Maximale Höhenkote je Baufeld
- 478.60 m ü. M. Höhenkote gewachsenes Terrain gemäss Art. 9 Abs. 2 GVP
- Zu- und Wegfahrt Tiefgarage / Hauptzufahrt
- Zu- und Wegfahrt Anlieferung
- Öffentliche Fusswegverbindung

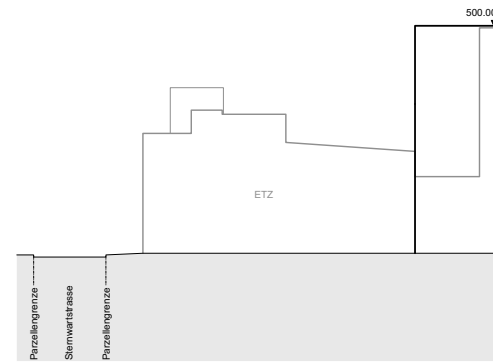
Orientierungsinhalt

- Verkehrsbaulinie rechtskräftig / wird aufgehoben
- Verkehrsbaulinie projektiert
- Neubauprojekt Forschungsgebäude GLC
- Bestehende Gebäude
- Koordinaten Baufelder
- Querschnitte

¹ Fassung gem. GRB vom 8. Januar 2025; Inkrafttreten 1. Dezember 2025 (STRB Nr. 2917/2025).



Querschnitt A-A Mst. 1:500



Situationsplan Mst. 1:500

